

Bekanntmachung

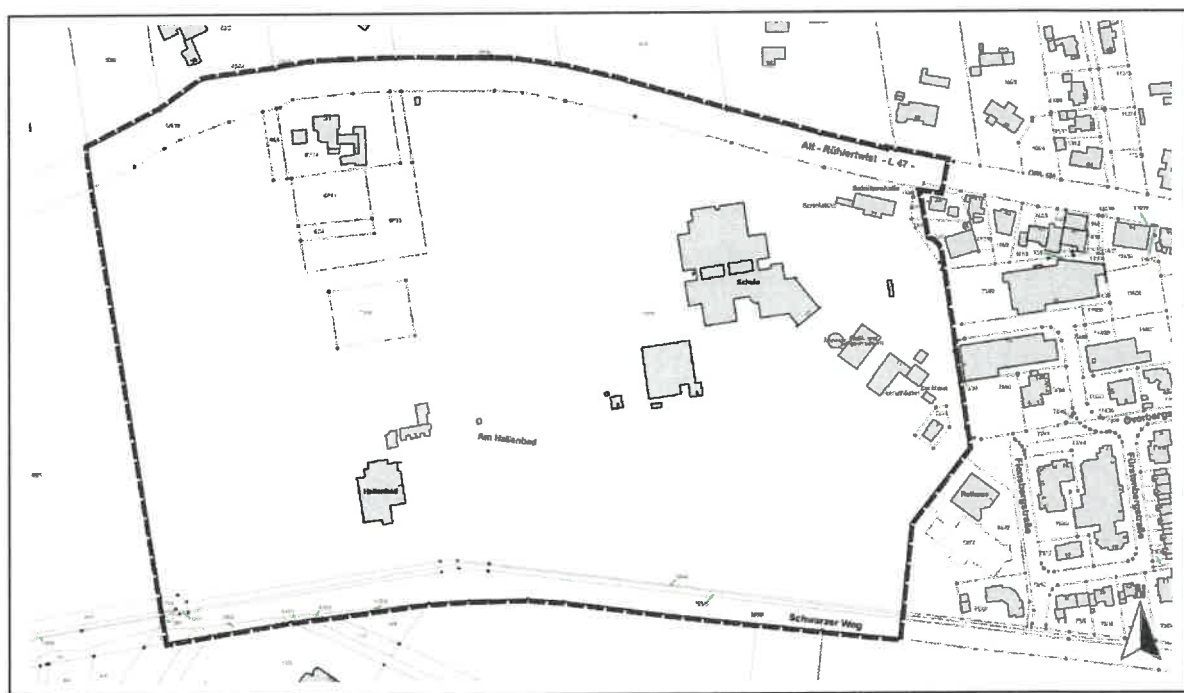


der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 13.10.2025 (Az.: 65-610-308-01/37) die vom Rat der Gemeinde Twist am 26.06.2025 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich nördlich der Straße „Schwarzer Weg“, südlich der Straße „Alt-Rühlertwist“ sowie westlich der Straße „Flensburgstraße“. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.

Abgrenzung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 18, Flensburgstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: terminvereinbarung@twist-emsland.de) wird generell empfohlen.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter <https://www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/bauleitplaene/bauleitplaene.html> eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 23. Oktober 2025

Gemeinde Twist



(Lübbes)
Bürgermeisterin

